

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis für die Seniorenbeiratswahl

am Datum
19.11.2020 in der Gemeinde Hasloh

1. Das Wählerverzeichnis für die Seniorenbeiratswahl wird in der Zeit vom 20. Tag vor der Wahl
30.10.2020 bis 16. Tag vor der Wahl
03.11.2020 während der Öffnungszeiten im

Ort und Möglichkeit der Einsichtnahme
Rathaus der Stadt Quickborn, Rathausplatz 1, 25451 Quickborn

für Wahlberechtigte zur Einsicht bereit gehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die eine Auskunftssperre nach § 51 Abs.1 des Bundesmeldegesetzes besteht.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist und einen **Wahlschein** hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am Datum (16. Tag vor der Wahl)
03.11.2020 bis Uhrzeit
18:00 Uhr, bei dem Gemeindevorstand im

Rathaus der Stadt Quickborn, Zimmer 33

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens Datum (21. Tag vor der Wahl)
29.10.2020 Briefwahlunterlagen.

Briefwahlunterlagen enthalten einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag (blau), sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag (rot) einschl. Wahlschein und Merkblatt für die Briefwahl.

Da die Ausübung des Wahlrechts ausschließlich nur durch Briefwahl möglich ist, ist die Gemeinde Hasloh in einen (Brief-) Wahlbezirk eingeteilt.

Wer keine Briefwahlunterlagen erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Gemeindevorstandlerin/den Gemeindevorstand absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Gemeindevorstandlerin/des Gemeindevorstands abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Briefwahlvorstand zugeht.

Ort, Datum

Quickborn, 09.10.2020

Wahlleiter der Gemeinde Hasloh

Im Auftrag
Gez.
Volker Dentzin